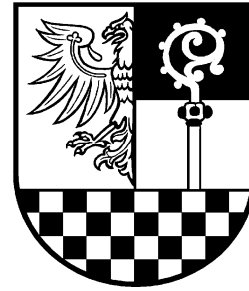


# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 18. Dezember 2009

Nr. 42

---

***Inhaltsverzeichnis***

**Amtlicher Teil**

---

<b>Bekanntmachung Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 10. Dezember 2009 .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010 .....</b>	<b>5</b>
<b>Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) .....</b>	<b>6</b>
Anlage 1 zur Entgeltordnung .....	8
<b>Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 10. Dezember 2009 gültig ab 11. Dezember 2009 .....</b>	<b>11</b>
Anlage .....	17
<b>Erste Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung .....</b>	<b>20</b>
Genehmigung der Ersten Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 17.12.2009 (Aktenz.: 15 22.4/09) .....	22
Bekanntmachungsanordnung .....	22

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Bekanntmachung  
Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
vom 10. Dezember 2009**

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

**1. Beschluss zum Verzicht auf die Erstellung einer Finanzplanübersicht**  
(Beschluss-Nr. VV 082/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Es wird darauf verzichtet, eine Finanzplanübersicht zu erstellen.

**2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2010**  
(Beschluss-Nr. VV 083/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2010 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 wird bestätigt.

**3. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2010**  
(Beschluss-Nr. VV 084/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2010 wird bestätigt.

**4. Beschluss der geänderten Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB**  
(Beschluss-Nr. VV 085/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 10. Dezember 2009 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2009

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kirsch  
Verbandsvorsteher

---

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die  
Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan für  
das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

<b>1</b>	<b>Es betragen</b>	
<b>1.1</b>	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	14.290.000 €
	die Aufwendungen	14.246.900 €
	der Jahresgewinn	43.100 €
<b>1.2</b>	<b>im Finanzplan</b>	
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.068.100 €
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	298.000 €
	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.931.500 €
<b>2</b>	<b>Es werden festgesetzt</b>	
<b>2.1</b>	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 €
<b>2.2</b>	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0 €
<b>2.3</b>	<b>die Verbandsumlage auf</b>	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 04.01.2010 bis 15.01.2010 in der  
Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-  
Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme  
aus.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2009

gez. Kirsch  
Verbandsvorsteher

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der Versammlung

---

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der  
mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des  
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****§ 1  
Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet der Ämter Mittenwalde, Friedersdorf, Unteres Dahmeland, Schenkendörfchen, Schönefeld sowie der amtsfreien Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 14.11.2007 (Beschluss-Nr. VV 044/07) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2009

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 10.12.2009 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2009

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zur Entgeltordnung**

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b> (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	99,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	163,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	99,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00'
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	114,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	114,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00'
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	114,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	114,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	114,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	154,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	99,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	114,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	114,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	154,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	114,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	114,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	154,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	114,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	154,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	154,00



<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	154,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	154,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	154,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	139,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	163,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	154,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	154,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	163,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	154,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	154,00
15 01 05	Verbundverpackungen	163,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	163,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	139,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	154,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	163,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	139,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	163,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	154,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	163,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	154,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	99,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	154,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	139,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	154,00

19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	99,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	99,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	154,00
19 08 02	Sandfangrückstände	154,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	154,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	154,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	154,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	154,00
19 12 01	Papier und Pappe	154,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	163,00
19 12 05	Glas	139,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	154,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	139,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	154,00
20 01 02	Glas	139,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	139,00
20 01 10	Bekleidung	154,00
20 01 11	Textilien	154,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	154,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	154,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	154,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	154,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	163,00
20 01 40	Metalle	139,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	154,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	154,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	116,90
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	154,00
20 03 02	Marktabfälle	154,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	154,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	114,00
20 03 07	Sperrmüll	99,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	154,00

\* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische  
Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung  
Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 10. Dezember 2009  
gültig ab 11. Dezember 2009****§ 1  
Geltungsbereich**

(1)

Der ZAB betreibt die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage (MBS) am Standort Niederlehme Robert-Guthmann-Straße. 41, in 15713 Königs Wusterhausen. Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MBS.

(2)

Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern der MBS zu beachten. Benutzer sind

- a) die vom ZAB beauftragten Dritten,
- b) Personen, die Abfälle anliefern oder abholen (Anlieferer/gewerbliche Beförderer).

Mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes der MBS erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

(3)

Diese Benutzungsordnung ist außerdem von den Mitarbeitern des ZAB, Personen, die zur Ausübung einer auf dem Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit Genehmigung des ZAB das Betriebsgelände betreten bzw. befahren dürfen oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht hierzu befugt sind und allen anderen Personen, die das Betriebsgelände der MBS betreten, zu beachten. Sie gelten als Benutzer i. S. v. Absatz 2.

(4)

Besucherguppen, welche die MBS des ZAB aufsuchen, werden grundsätzlich von Mitarbeitern am Eingang in Empfang genommen und unter Aufsicht über das Betriebsgelände geführt.

(5)

Die Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Verhaltensanforderungen und Vorschriften zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen und vom ZAB in einem Betriebshandbuch zusammengefasst werden. Dies enthält insbesondere Festlegungen über alle Abläufe und Vorgänge hinsichtlich der weiteren Abfallaufbereitung, der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, weitergehende Festlegungen zum Brandschutz, Umweltschutz und zum Verhalten bei Betriebsstörungen. Das Betriebshandbuch liegt für alle Benutzer der Anlage im Verwaltungsgebäude des ZAB zur Einsichtnahme aus. Es wird fortlaufend aktualisiert.

(6)

Die für den Betrieb der MBS maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Anordnungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MBS am Standort Niederlehme vom 29.11.2004 und der Nachtragsgenehmigung vom 02.11.2006 sind zu beachten.

## **§ 2 Zugelassene Abfallarten**

(1)

An der MBS werden Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angenommen, die in dem in der Anlage enthaltenen Abfallartenkatalog aufgeführt sind.

(2)

Darüber hinaus können Abfälle entsprechend dem gültigen Abfallartenkatalog (Anlage) aus anderen regionalen Bereichen angenommen werden. Über die Annahme dieser Abfälle entscheidet der ZAB im Einzelfall.

## **§ 3 Benutzung**

(1)

Die MBS darf nur von den in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Personengruppen betreten bzw. befahren werden. Die Benutzung hat über den Eingangsbereich der MBS zu erfolgen. Das Befahren des Betriebshofes mit PKW ist untersagt. Dazu bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des ZAB.

(2)

Die angelieferten Abfälle müssen in der MBS behandelbar sein. Das bedeutet, dass sich diese bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der MBS nicht beeinträchtigt wird.

Es ist insbesondere sicherzustellen:

- Die Sicherung der Ladung gegen Verschmutzung des Geländes
- Die Größe der Abfälle bzw. von Abfallbestandteilen
  - Kantenlänge max. 2,00 m
- Es ist unzulässig, den deklarierten Abfällen andere Stoffe beizumengen; insbesondere ist
  - Elektronikschrott auszuschließen
  - die Beimengung von gefährlichen Abfällen strikt verboten.
- Der Trockensubstanzgehalt (TS) der angelieferten Abfälle muss mindestens 35 % betragen.

## **§ 4 Verhalten auf dem Betriebsgelände**

(1)

Benutzer der MBS haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört und das Personal der Anlage und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2)

Benutzer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und begehen. Sie müssen dabei die Eingangskontrolle (Waage) passieren und werden von dort zur Weiterfahrt durch das

---

Personal des ZAB eingewiesen. Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen müssen von Anlieferern akzeptiert werden. Eine Haftung des ZAB für Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn er hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3)

Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem ZAB zulässig.

(4)

Benutzer haben den Weisungen des Personals des ZAB Folge zu leisten. Entsprechende Weisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(5)

Benutzer der MBS haben bei Abfallanlieferung die Ladung gegen Herabfallen zu sichern. Nichtgesicherte Ladungen werden zurückgewiesen. Das Entfernen der Sicherungsnetze hat erst unmittelbar an der Entladestelle zu erfolgen.

(6)

Bei der Entladung der Abfälle entstehende Verunreinigungen sind durch den Benutzer nach Beendigung des Entladevorganges auf seine Kosten zu beseitigen.

(7)

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Abfallbehältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des ZAB zugewiesenen Flächen zulässig.

(8)

Rauchen, Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Bereichen zulässig.

(9)

Das Einsammeln angelieferter Wertstoffe aus den Abfällen ist verboten.

## § 5

### Annahme von Abfällen

(1)

Die Annahme von Abfällen in der MBS des ZAB erfolgt überwiegend zum Zweck der Abfallbehandlung nach dem Herhof Trockenstabilat®-Verfahren.

(2)

Die Abfallannahme für gewerbliche Anlieferer/Erzeuger erfolgt ausschließlich über das Übernahmescheinverfahren. Die Nachweisverordnung (NachwV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Die Übernahme der Abfälle vom Anlieferer erfolgt über die Eingangskontrolle/Waage. Jede Abfallanlieferung wird verwogen. Die anliefernden Fahrzeuge müssen über eine automatische Entladevorrichtung (Kippvorrichtung) verfügen. Es besteht folgender Handlungsablauf:

- Überprüfung des vom Anlieferer vorzulegenden Übernahmescheines auf:
  - Vollständigkeit der Angaben
  - Vergleich der Abfalldeklaration mit der tatsächlichen Ladung

- Durchführung von stichprobenartigen Sichtkontrollen
- Ermittlung der Masse des Anlieferfahrzeuges
- Überprüfung der Ladungssicherung
- Einweisen des Anlieferers zum Entladebereich
  - Tiefbunker: Hausmüllfahrzeuge
  - Flachbunker: Sperrmüllfahrzeuge
  - Fahrzeugen mit sonstigen Abfällen wird nach der Eingangskontrolle der entsprechende Entladebunker zugewiesen.

(4)

Der ZAB kann dem Anlieferer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen erteilen.

(5)

Der ZAB kann die Abnahme von Abfällen von Untersuchungsergebnissen und Gutachten abhängig machen. Die Kosten trägt der Anlieferer.

(6)

Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich mit dem ZAB vorher abzustimmen. Erstanlieferer haben folgende Angaben zu machen:

- vollständiger Firmenname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Name des Geschäftsführers.

(7)

Gewerbliche Anlieferer werden über die Waage wieder ausgewogen. Die entsprechenden Lieferpapiere werden erstellt und übergeben.

## **§ 6**

### **Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände**

Das Betriebsgelände des ZAB ist keine für die Allgemeinheit zugängliche öffentliche Verkehrsfläche. Das Befahren des Betriebsgeländes ist den Abfallanlieferern und den Abfallabholern nach erfolgter Zugangs- bzw. Abgangskontrolle im Zusammenhang mit dem Wiegevorgang gestattet. Weiterhin dürfen im Auftrag des ZAB tätige Fremdfirmen das Betriebsgelände nach Anmeldung bei der Betriebsleitung befahren.

Alle Firmen die das Betriebsgelände als Anlieferer, Abholer oder Dienstleister benutzen, erhalten spezielle Unterlagen zu den Verkehrsregelungen zur Unterweisung ihrer Mitarbeiter. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt auf dem Betriebsgelände nicht. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Eigentumsübergang**

(1)

Die angelieferten Abfälle gehen im Augenblick der Entladung in das Eigentum des ZAB über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeschadet passiert haben und bereits in einen der Bunker verbracht wurden.

(2)  
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)  
Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

### **§ 8** **Haftung**

(1)  
Die Benutzung der MBS geschieht auf eigene Gefahr.

(2)  
Der ZAB haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen auf dem gesamten Betriebsgelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der ZAB haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

(3)  
Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ZAB oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Aufwendungen, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen, deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht werden. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferbereich einschließlich der Verkehrsflächen. Der Benutzer hat den ZAB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 9** **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

(1)  
Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen Weisungen des Betriebspersonals kann ein vom ZAB ausgesprochenes Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Betriebsleiter.

(2)  
Der ZAB kann Anlieferer von der weiteren Benutzung der Entsorgungsanlage insbesondere ausschließen wenn:

- vorsätzlich und verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden
- durch Verstoß gegen die Betriebsordnung der ordnungsgemäße Betrieb beeinträchtigt wird.

(3)  
Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

### **§ 10** **Öffnungszeiten der MBS**

Der Betrieb der MBS wird wie folgt durchgeführt:

- Abfallannahme  
Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr  
Samstag nach Bedarf (Nachholzeiten durch Feiertage)
- An Sonn- und Feiertagen ist die MBS geschlossen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 11. Dezember 2009 in Kraft und gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 05.12.2006 (Beschluss-Nr. VV 035/06) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2009

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des ZAB hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 vorstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am 11. Dezember 2009 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2009

gez. Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kirsch  
Verbandsvorsteher



**Anlage**

**Abfallartenkatalog**

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Abfallart</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Abfallart</b>
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien

---

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Abfallart</b>
20 01 28	Farben und Druckfarben, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01 - 1	Gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammmlungen im Verbandsgebiet
20 03 01 - 2	Gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammmlungen aus dem Verbandsgebiet
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming****Erste Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der  
Rechnungsprüfung**

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die Gemeinde Am Mellensee als Rechtsnachfolgerin des Amtes Am Mellensee und die Stadt Baruth/Mark als Rechtsnachfolgerin des Amtes Baruth/Mark schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), folgende Erste Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 23.08.1996:

**Artikel 1**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal verpflichtet sich, durch das von ihr gemäß § 111 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) bzw. § 101 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Prüfungen gemäß § 113 Abs. 1 GO bzw. §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinde Am Mellensee und die Stadt Baruth/Mark durchzuführen.“

b) Satz 1 des Absatzes 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeindevertretung jedes Beteiligten kann dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 113 Abs. 2 GO bzw. § 102 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf weitere Prüfungsaufgaben übertragen.“

c) Im Absatz 3 werden nach den Wörtern „nach § 113“ die Wörter „GO bzw. § 102 BbgKVerf“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Amtsausschüssen der Ämter Am Mellensee und Baruth/Mark“ durch die Wörter „Gemeindevertretungen der Gemeinde Am Mellensee und der Stadt Baruth/Mark“ ersetzt.

b) Im Satz 1 des Absatzes 4 wird das Wort „Amtsausschuss“ gestrichen. Satz 2 des Absatzes 4 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten trägt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal; das gilt auch für abgeordnete Dienstkräfte. Die Gemeinde Am Mellensee und die Stadt Baruth/Mark erstatten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal je ein Drittel der Kosten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es sind Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Haushaltsjahres in zwei gleichen Raten zum 01.04. und 01.10. zu tätigen. Die Endabrechnung über die tatsächlichen Kosten des Haushaltsjahres hat durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal bis zum 01.04. des folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 Abs. 2 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind von dem Beteiligten gesondert zu tragen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Baruth/M., 17.12.2009

Ort, Datum

Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Jansen  
(Jansen)  
Bürgermeister

(S)

Nestler  
(Nestler)  
Allgemeine Stellvertreterin des  
Bürgermeisters

Für die Gemeinde Am Mellensee

Broshog  
(Broshog)  
Bürgermeister

(S)

Richter  
(Richter)  
Allgemeine Stellvertreterin des  
Bürgermeisters

Für die Stadt Baruth/Mark

Ilk  
(Ilk)  
Bürgermeister

(S)

Kühne  
(Kühne)  
Allgemeine Stellvertreterin des  
Bürgermeisters

**Genehmigung der Ersten Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 17.12.2009 (Aktenz.: 15 22.4/09)**

In o.a. Angelegenheit ergeht folgender

**B E S C H E I D**

Die Erste Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 17.12.2009 wird hiermit gemäß dann § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 14471 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

i.V.

Lademann  
Beigeordneter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Erste Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 17.12.2009 sowie deren Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 17.12.2009

i.V.

Lademann  
Beigeordneter